

hausem sowie Auftritte gemischter Orchester und Chöre, u. a. auch auf dem Gebiet der Laienkunst, zu fördern;

- die Übersetzung belletristischer Literatur aus den Sprachen der Völker von Teilnehmerstaaten in die Sprachen der Völker anderer Teilnehmerstaaten zu fördern.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die weitere Entwicklung und der Ausbau des internationalen Urheberrechts wertvolle und unerläßliche Garantien für die Unterstützung solcher in Aussicht genomener Maßnahmen und Regelungen darstellen.

Die Bereitschaft der Regierung der UdSSR zur Teilnahme an einem weltweiten System des internationalen Urheberrechtsschutzes auf der Grundlage des Prinzips der friedlichen Koexistenz und im vollen Einklang mit den Zielen der UNESCO geht auch aus dem im August 1972 den Vereinten Nationen vorgelegten sowjetischen Entwurf einer „Konvention über die Prinzipien der Nutzung künstlicher Erdsatelliten für Fernsehdirectsendungen“ hervor, mit der eine der perspektivreichsten Richtungen der Nutzung des Weltraums den Bedürfnissen der Erweiterung und der Förderung des internationalen Kulturaustauschs nutzbar gemacht werden soll.^{15/} Dieser Entwurf enthält außer den allgemeinen völkerrechtlichen Garantien, mit denen bei der Ausstrahlung von Fernsehsendungen durch Satelliten das Prinzip der gegenseitigen Achtung der Souveränität verwirklicht werden soll, auch eine für seine Zielsetzung nicht minder bedeutsame urheberrechtliche Komponente: Nach Art. 11 sollen die Teilnehmerstaaten in allen Fragen des Schutzes der Urheberrechte an Fernsehsendungen mit Hilfe künstlicher Erdsatelliten „auf zwei- oder mehrseitiger Grundlage“ zusammenarbeiten und dabei die Wünsche der Entwicklungsländer berücksichtigen, die ihr Interesse an der Nutzung der Direktübertragung von Fernsehsendungen zum Zwecke der beschleunigten nationalen Entwicklung von Volksbildung, Wissenschaft und Kunst bekundet haben.

Auch für diesen speziellen Zweck, die Errungenschaften der modernsten Reproduktionstechnik bei der Nutzung des Weltraums dem humanistischen Grundanliegen des internationalen Kulturaustauschs im Zeichen des Prinzips^{16/} der friedlichen Koexistenz nutzbar zu machen, erweist sich ein internationaler Urheberrechtsschutz auf multilateraler Ebene, wie ihn das WUA bietet, als eine bessere, einfachere Grundvoraussetzung als die Beschränkung auf ein System von bilateralen Abkommen.

Der Urheberrechtsschutz nach dem WUA

Das WUA gewährt für eine weltweite Sicherung des Urheberrechtsschutzes im internationalen Kulturaustausch besonders günstige Möglichkeiten, weil der mit ihm verbundene Rechtsschutz relativ unkompliziert ist. Die aus ihm folgende Verpflichtung der vertragschließenden Staaten zur Gewährung des Urheberrechtsschutzes ist allgemeiner Art

Mit dem Beitritt zum WUA übernehmen die Mitgliedstaaten die Verpflichtung, „alle Bestimmungen zu treffen, die notwendig sind, um einen ausreichenden und wirksamen Schutz der Rechte der Urheber und anderer Inhaber von Urheberrechten an den Werken der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst zu geben.“^{16/} Die

Mitgliedstaaten erfüllen diese allgemeine Verpflichtung dadurch, daß sie im Rahmen ihrer innerstaatlichen Rechtsordnung gesetzliche Bestimmungen über den Urheberrechtsschutz erlassen, wobei es unerheblich ist, ob diese Bestimmungen in Gestalt eines Spezialgesetzes (wie z. B. des Gesetzes über das Urheberrecht der DDR von 1965) ergehen oder einen Abschnitt innerhalb einer umfassenden zivilrechtlichen Kodifikation bilden (wie z. B. im sowjetischen Urheberrecht, das Bestandteil der Grundlagen für die sowjetische Zivilgesetzgebung von 1961 und der Zivilgesetzbücher der einzelnen Unionsrepubliken ist).

Das wichtigste Prinzip des WUA ist das *Prinzip der Inländerbehandlung*. Ihm zufolge ist beim Schutz von Urheberberechtigten aus anderen Staaten, die Mitglied des WUA sind, die nationale Urheberrechtsordnung des zur Rechtsschutzgewährung verpflichteten Staates anzuwenden, so daß für ausländische Werke in einem Mitgliedstaat der gleiche Schutz in Betracht kommt, den dieser den Werken seiner eigenen Staatsangehörigen gewährt. Bei veröffentlichten Werken^{17/} wird dieser Rechtsschutz durch einen weiteren, oft als *Personalprinzip* bezeichneten Grundsatz ergänzt; hiernach spielt es für den Urheberrechtsschutz keine Rolle, ob das Werk des Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates innerhalb oder außerhalb des Gebiets dieses Staates veröffentlicht worden ist. So ist z. B. das wissenschaftliche Werk eines sowjetischen Urhebers, das erstmalig in einem anderen, nur dem WUA angehörigen Staat außerhalb der UdSSR veröffentlicht worden ist, in der DDR nach dem WUA in gleicher Weise geschützt wie die auf dem Territorium der UdSSR veröffentlichten Werke sowjetischer Urheber.

Über die hier dargestellten Grundprinzipien des internationalen Urheberrechtsschutzes hinaus besteht nach dem WUA eine ausdrückliche Verpflichtung zum Schutz konkreter, genau bestimmter Befugnisse des Urheberrechts in Gestalt von sog. *Mindestrechten* nur in wenigen Fällen. Eines dieser wenigen, nach den Bestimmungen des WUA unabdingbar zu gewährenden Mindestrechte ist die Einräumung der Schutzdauer des Werkes: Sie besteht während der Lebensdauer des Urhebers und endet 25 Jahre nach seinem Tod (vgl. im einzelnen Art. IV Ziff. 2 WUA).^{18/}

Von großer praktischer Bedeutung in internationalen Urheberrechtsbeziehungen, insbesondere im Lizenzhandel, ist auch das als Mindestrecht vorgeschriebene ausschließliche Recht des Urhebers, die durch das Abkommen geschützten Werke „zu übersetzen und die Übersetzung zu veröffentlichen, sowie das Recht, anderen die Übersetzung und die Veröffentlichung der Übersetzung zu gestatten“ (Art. V Ziff. 1 WUA). Die Regelung dieser Frage hat sich als ein Schlüsselproblem im internationalen Austausch wissenschaftlich-technischer Lite-

^{17/} Gemäß Art. VI WUA liegt eine „Veröffentlichung“ im Sinne dieses Abkommens vor, wenn das Werk in einer körperlichen Form vervielfältigt und der Öffentlichkeit durch Exemplare zugänglich gemacht wird, die es gestatten, das Werk zu lesen oder sonst mit dem Auge wahrzunehmen. Dieser Begriff ähnelt bei oberflächlicher Betrachtung dem des Erscheinens nach § 12 Satz 2 URG, das vorliegt, wenn das Werk in einer ausreichenden Anzahl von Werkstücken mit Einwilligung des Urhebers in den Verkehr gebracht worden ist. Während das „Erscheinen“ nach dem URG unabhängig davon vorliegt, ob die herausgegebenen Werkstücke lesbar oder (wie z. B. bei Schallplatten) hörbar sind, beschränkt sich die „Veröffentlichung“ im Sinne des WUA auf die Herausgabe lesbarer oder in anderer Weise mit dem Auge wahrnehmbarer Werkstücke. Demgegenüber ist der Begriff der Veröffentlichung nach § 12 Satz 1 URG der DDR wesentlich weiter.

Vgl. hierzu Autorenkollektiv, Urheberrecht der DDR, Berlin 1969, S. ISO ff.

^{18/} Gemäß Art. IV Ziff. 4 WUA findet die Bestimmung über die 25jährige Schutzfrist auf Werke der Photographie und der angewandten Kunst keine Anwendung, mit der Maßgabe: „Jedoch darf in den vertragschließenden Staaten, welche die Werke der Photographie schützen und den Werken der angewandten Kunst als Kunstwerken Schutz gewähren, nie Schutzdauer dieser Werke nicht weniger als 10 Jahre betragen.“

^{15/} Abgedruckt in: ND vom 11. August 1972, S. 6. Vgl. hierzu auch das in einem Brief des Außenministers der UdSSR, Gromyko, an UNO-Generalsekretär Waldheim enthaltene erläuternde Memorandum zu diesem Konventionentwurf, ebenda.

^{16/} So Art. I WUA, in dem als Beispiele für Werke der Literatur, der Wissenschaft und der Kunst folgende Werke aufgeführt sind: Schriftwerke, musikalische, dramatische und kinematographische Werke, Werke der Malerei, Stiche, Werke der Bildhauerei.